

## Kundmachung.

(Einführung von Militärbrotkarten.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1916, B. Z. 1003/6, hat das k. k. Ministerium des Innern die Anordnung getroffen, daß für Soldaten, die sich vorübergehend in Wien aufhalten und die daher sonst nicht in der Lage wären, sich Brot zu verschaffen, besondere Militärbrotkarten auszugeben sind. Diese Brotkarten enthalten 8 auf je 70 g Brot lautende Abschnitte, berechtigen also zum Bezuge der den Mannschafspersonen täglich zukommenden Brotgebühr von 560 g und werden an die zum vorübergehenden Aufenthalte in Wien eintreffenden Soldaten durch die Bahnhofskommanden ausgefolgt.

Die Gewerbetreibenden werden aufmerksam gemacht, daß in Zukunft an Militärpersonen in Uniform, welche Militärbrotkarten vorweisen, gegen Abtrennung der entsprechenden Abschnitte Brot verabfolgt werden darf. Die Militärbrotkartenabschnitte sind getrennt von den Abschnitten der Ziviltrotkarten aufzubewahren und sind die Bäckermeister nunmehr verpflichtet, die von den Wiederverkäufern (Gast- und Schankgewerbetreibenden, Gemischtwarenhändlern, Fragnern u. s. w.), welchen sie Brot liefern, und die im eigenen Geschäfte erhaltenen Militärbrotkartenabschnitte zugleich mit den Ziviltrotkartenabschnitten, jedoch in einem besonderen Paket, welches mit der Bezeichnung „Militärbrotkartenabschnitte“ und mit der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte zu versehen ist, an den hiefür bestimmten Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission abzugeben. Die Anzahl der abgegebenen Militärbrotkartenabschnitte wird auf der Bestätigung über die abgegebenen Ziviltrotkartenabschnitte besonders vermerkt werden.

\*

Da die Abrechnung mit der Militärbehörde nach der Anzahl der abgegebenen Brotkartenabschnitte erfolgt, muß das größte Gewicht darauf gelegt werden, daß der vorstehend vorgeschriebene Vorgang genauestens eingehalten wird und daß insbesondere die Abschnitte vollzählig und nicht mit den Ziviltrotkartenabschnitten vermengt zur Ablieferung gebracht werden.

Die Brotkartenabschnitte jener Militärpersonen, welche nach den bestehenden Vorschriften Ziviltrotkarten erhalten, das sind Offiziere (Militärgeistliche, Militärärzte, Auditoren), Militärbeamte, Aspiranten, Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten (auch wenn sie in Kasernen wohnen), ferner verheiratete Unteroffiziere (vom Korporal aufwärts), welche bei ihren Familien wohnen und nicht in militärischer Naturalverpflegung stehen, schließlich zeitlich beurlaubte Mannschafspersonen, sind wie bisher im Kuvert der von den Zivilpersonen abgegebenen Kartenabschnitte abzuliefern.

Wer den mit dieser Kundmachung verlautbarten Vorschriften zuwiderhandelt, wird im Sinne des § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 167, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz, 1—  
am 8. April 1916.